

Abschrift

1 D 454/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Landwirt und Wagner C []
H [] in Fluorn Kreis Rottweil
wegen Zersetzung der Wehrkraft und wegen Urkundenfälschung
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 9. Februar 1943, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,
Dr. Rohde, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,
auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Rottweil a.N.
vom 16. November 1942 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

1.) An dem Verfahren des Landgerichts bemängelt die Revision,
das Gericht habe den Beweisantrag des Verteidigers unberücksich-
tigt gelassen, eine Äußerung des Arztes Dr. B [] zum Beweise
dafür einzuholen, daß sich in dem Zustand des Angeklagten nichts
geändert habe, seit ihn dieser Arzt im Versorgungsverfahren für
dauernd völlig arbeitsunfähig erklärt habe. Die Niederschrift der
Hauptverhandlung (Bl. 20/21 d.A.) verzeichnet keinen solchen Be-
weisantrag; ihre Beweiskraft (§ 274 StPO) wird jedoch in diesem

Punkte

Punkte dadurch widerlegt, daß der Vorsitz der Strafkammer zu der Revision erklärt hat, der Verteidiger habe bei seinen Schlußausführungen in der Hauptverhandlung einen Hilfsantrag auf Anhörung des Dr. B. [] als Sachverständigen über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit des Angeklagten gestellt. Dieser Beweis Antrag des Verteidigers ist trotz der Vorschrift des § 245 Abs. 3 StPO weder durch einen besonderen Gerichtsbeschuß in der Hauptverhandlung noch in den Urteilsgründen beschieden worden. Aber das Fehlen eines solchen Bescheides ist im vorliegenden Falle für das Urteil des Landgerichts bedeutungslos geblieben. Denn das Gericht hat seiner Entscheidung die Annahme zu Grunde gelegt (U.A.S.3), daß der Angeklagte von seiner dauernden Arbeitsunfähigkeit - sei es mit oder ohne Unrecht - überzeugt gewesen sei. Das Landgericht hat also das, was durch die Anhörung des Dr. B. [] bewiesen werden sollte, - soweit es für die Entscheidung tatsächlich und rechtlich von Bedeutung war - zu Gunsten des Angeklagten als wahr unterstellt; daher wäre die beantragte Beweisaufnahme überflüssig gewesen. Die Verfahrensrüge der Revision kann demnach nicht durchgreifen.

2.) Auch in sachlichrechtlicher Hinsicht versagen die Revisionsangriffe.

a) Nach den Feststellungen, die das Landgericht getroffen hat, ist der Schuldspruch wegen Urkundenfälschung frei von Rechtsirrtum.

Dr. B. [] hatte in seinem Befund vom 9. Juli 1942 auf dem Reichsbehandlungsschein vom 6. Juli 1942 den Vordruck über Arbeitsunfähigkeit des Versorgungsempfängers unausgefüllt gelassen. In diesem Zustand sprach sich also das Schriftstück entweder überhaupt nicht über das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit des Angeklagten aus oder doch mindestens nicht darüber, daß die Arbeitsunfähigkeit eine dauernde sei. Nach Einfügung des Wortes „dauernd“ war aber durch den Wortlaut des Schriftstückes eine dauernde Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Durch das Einfügen des Wortes „dauernd“ haben also die „Bemerkungen des Arztes“ auf dem Behandlungsschein einen veränderten Sinn erhalten; die gegenteilige Ansicht der Revision ist unzutreffend.

Der Wille des Angeklagten ging bei dem Einfügen des Wortes „dauernd“ in den Vordruck, wie das Landgericht feststellt, dahin, den

den Schein zu erwecken, als habe der Arzt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit bescheinigt; der Angeklagte wollte also darüber täuschen, wer das Schriftstück einschließlich des von ihm unberechtigt eingefügten Wortes ausgestellt hatte. Rechtlich (vergl. § 337 StPO) kann diese Feststellung des Landgericht im Revisionsverfahren nicht deshalb angegriffen werden, weil sich das Wort, das der Angeklagte eingefügt hat, in der Schrift des Angeklagten deutlich von der Handschrift des Arztes unterscheidet. Denn das Landgericht hat die leicht erkennbare Verschiedenheit der Handschriften keineswegs übersehen, sondern es hat die Bedeutung dieser Verschiedenheit gegen die anderen Ergebnisse der Beweisaufnahme abgewogen und erst daraufhin die Absicht des Angeklagten, über den Urheber des Wortes „dauernd“ zu täuschen, bejaht; ein wichtiges Beweisanzeichen für die Täuschungsabsicht des Angeklagten hat es hierbei in der Tatsache gefunden, daß der Angeklagte im Gegensatz zu dem von ihm mit Tinte geschriebenen Gesuch an das Wehrkreis Kommando das Wort „dauernd“ mit Tintenstift geschrieben, insoweit also der Schrift des Dr. B. angeglichen hat. Dieser trichterlichen Würdigung kann nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden.

Entgegen der Ansicht der Revision ist weiterhin dargetan, daß der Angeklagte bei seiner Verfälschung und bei seinem Gebrauch der Urkunde in rechtswidriger Absicht gehandelt hat. Das folgt schon daraus, daß er im Rechtsleben einen Erfolg - nämlich die Befreiung seines Sohnes vom Wehrdienste - durch Täuschung über die Person des Urhebers des Wortes „dauernd“ erreichen wollte (RGSt Bd. 68 S. 2,6). Demgegenüber ist es ohne entscheidende Bedeutung für den Schuldspruch, ob der Angeklagte diesen von ihm erstrebten Erfolg auf Grund seiner Arbeitsunfähigkeit, an die er glaubte, an sich für berechtigt hielt. Die Ausführung der Revision daß es dem Angeklagten nicht darum zu tun gewesen sei, die Abänderung der „Bemerkungen des Arztes“ zur Täuschung zu verwenden, widerspricht den tatsächlichen Feststellungen, die das Landgericht getroffen hat, und muß daher nach dem § 337 StPO im Revisionsverfahren unbeachtet bleiben.

Aus welchen Beweggründen das Wehrkreis Kommando die Angelegenheit zur Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, ist für den Schuldspruch nicht von entscheidender Bedeutung und ersichtlich auch ohne Einfluß auf den Strafausspruch geblieben.

b) Wie sich aus dem Gesagten schon ergibt, ist gleichfalls die Annahme des Landgerichts rechtlich einwandfrei, daß der Angeklagte durch die Einreichung des von ihm verfälschten Schriftstückes ein auf Täuschung berechnetes Mittel angewendet hat, um seinen Sohn - mindestens zeitweise - der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen. Bei der Prüfung des angefochtenen Urteils ist nirgends ein Irrtum des Landgerichtes in der Anwendung des sachlichen Rechts erkennbar.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez.: Schultze Ziegler Rensch Rohde Sponsel
